

II-6500 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3222/J

1992-07-08

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Lukesch
und Kollegen

an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betreffend Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zum
Transitabkommen mit der EG

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat den Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zum Transitabkommen mit der EG zur Begutachtung ausgeschickt. Mit dieser Verwaltungsvereinbarung soll die Vollziehung des Transitabkommens geregelt werden. Entgegen Aussagen des früheren BM für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Dr. Rudolf Streicher, daß der Vollzug des Transitabkommens so einfach wie die Handhabung eines Schipasses sein werde, zeichnet sich der nun vorgelegte Entwurf für eine Verwaltungsvereinbarung durch ein Übermaß an Bürokratisierung aus. Abgesehen von den anachronistisch anmutenden Bestimmungen über die Form der Entwertung der Ökopunkte in Artikel 4 des vorliegenden Entwurfes - eine bloße Bestimmung, daß die entsprechende Zahl von Ökopunkten zu entwerten ist, müßte wohl auch genügen - gibt es in der Transportwirtschaft insbesondere Einwände gegen Artikel 5 des Entwurfes. Artikel 5 verlangt folgendes: "Das Formular wird von den zuständigen österreichischen Stellen ausgegeben und hat jedenfalls folgende Angaben, zumindest in deutscher Sprache zu enthalten:

1. Fortlaufende Nummern
2. Name und Unterschrift des Unternehmers/Vertreters
3. Amtliches Kennzeichen des Zugfahrzeuges und des Anhängers
4. Nationalität des Zugfahrzeuges

5. Höchstzulässiges Gesamtgewicht
6. COP-WERT des Zugfahrzeuges
7. Anzahl der Ökopunkte
8. Jahr der erstmaligen Zulassung des Zugfahrzeuges
9. Art der Fahrt (beladen, leer, Werkverkehr, fuhrgewerblicher Verkehr)
10. Be- und Entladeland
11. Ein- und Ausreisezollamt
12. Versender oder Empfänger
13. Packstücke und Warenbezeichnungen

Für die Ausgabe des Formulars kann ein Kostendeckungsbeitrag eingehoben werden."

Da bereits Artikel 3 ein Dokument zum Nachweis der NOX-Emissionen verlangt, stellt sich die Frage, weshalb der COP-Wert nach Artikel 5 neuerlich verlangt wird. Noch bedenklicher sind hingegen die verlangten Angaben über Versender und Empfänger bzw. über Packstücke und Warenbezeichnungen. Wozu diese Angaben im Zusammenhang mit der Vollziehung des Transitabkommens notwendig sein sollen, bleibt unklar. Jedenfalls bewirken sie sowohl bei den Versendern als auch bei den Transporteuren einen erheblichen bürokratischen Aufwand und eine Überforderung des Fahrpersonals. Gleichzeitig kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, daß eine Kontrolle dieser Angaben nur mit erheblichem zusätzlichem Personen- und Sachaufwand geleistet werden kann. Ziel des Transitvertrages ist eine Entlastung von Mensch und Natur von den negativen Umweltfolgen des Transitverkehrs und nicht eine schikanöse Behandlung der betroffenen Fahrzeuglenker und der Unternehmen. Artikel 5 in der vorliegenden Fassung des Entwurfes für eine Verwaltungsvereinbarung provoziert geradezu den Widerstand der Transportwirtschaft und des Fahrpersonals gegen die ökologisch richtigen Zielsetzungen des Transitvertrages. Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

- 3 -

A n f r a g e :

1. Sind Sie bereit, den Wünschen der verladenden Wirtschaft, der Transportwirtschaft und der Fahrzeuglenker nachzukommen und sicherzustellen, daß die Abwicklung des im Transitvertrag mit der EG vereinbarten Ökopunktemodells möglichst unbürokratisch erfolgt?
2. Sind Sie bereit, insbesondere auf die Punkte 12 und 13 im Artikel 5 des vorliegenden Entwurfes für eine Verwaltungsvereinbarung zu verzichten?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Wurde seitens des BM für öffentliche Wirtschaft und Verkehr geprüft, welcher durchschnittliche Zeit- und Personalaufwand der verladenden Wirtschaft bzw. den Transportunternehmen aus der bürokratischen Abwicklung auf Basis der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung entsteht?
5. Wenn nein, warum nicht?
6. Mit welchem zusätzlichen Personal- und Sachaufwand rechnet man im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Bereich des öffentlichen Dienstes durch den Vollzug der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung?